

Bauzeiten Frühjahr und Herbst 2026

1. REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

In Anwendung der reglementarischen Vorgaben des kommunalen Lärmbekämpfungsreglements (LBR) und des Verkehrsreglements (VR) der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) legt der Gemeinderat die Bauzeiten für das Jahr fest. Die Bauzeiten regeln:

- den Einsatz von Motorfahrzeugen (LKW, Motorkarren und Motoreinachsern)
- den Einsatz von Baumaschinen
- die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten
- den Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial

Für Helikopterflüge gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die des Vertrages vom 13. April 2004 zwischen der Air Zermatt und der EWG.

2. ERLAUBTE BAUZEITEN 2026

April

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

Mai

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

Juni

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

Legende

	Erdwärmebohrungen UND Bohrungen für Untersuchungen sowie Foundationen/Stützbauwerke
	Baustelleninstallation (Überflüge sind an diesen Tagen nicht gestattet)
	Aushub / Helikopterflüge für Materialtransporte
	Feier-/Sperrtage

September

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Oktober

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

November

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

Legende

	Erdwärmebohrungen UND Bohrungen für Untersuchungen sowie Foundationen/Stützbauwerke
	Baustelleninstallation (Überflüge sind an diesen Tagen nicht gestattet)
	Aushub / Helikopterflüge für Materialtransporte
	Feier-/Sperrtage

Sondertransporte, welche im Rahmen der **vorzeitigen Baustelleninstallation** mit LKWs und anderen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durchgeführt werden, **sind bewilligungspflichtig**.

Der **Transport von Aushub- und Abbruchmaterial** mit Lastwagen / Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist **bewilligungspflichtig** gestattet. Die Baufirmen sind angehalten die entsprechenden **Bewilligungsschilder**, gegen Meldung der zu bedienenden Baustellen, bis Mitte April 2026 bzw. bis Mitte September 2026 zu beantragen und vor Beginn der Aushubzeit bei der Abteilung öffentliche Sicherheit abzuholen.

3. LOGISTIKKONZEPT BAUSTELLE

Diejenigen Baustellen, welche mind. eine Sonderfahrt (oder einen Überflug) durchführen oder mind. eine grosse Baumaschine / ein grosses Baugerät (mehr als 5 t) einsetzen wollen, können bis 5 Wochen vor Baustart ein Logistikkonzept für die Baustelle einreichen (siehe Formular Webseite). **Auf Basis des eingereichten Konzepts können die ersuchten Bewilligungen einmalig behandelt werden. Änderungen, welche sich während des Baufortschritts ergeben, sind der Abteilung öffentliche Sicherheit mitzuteilen. So können die Bearbeitungs- und Bewilligungsprozesse zeitlich wesentlich verkürzt werden.** Wird kein Logistikkonzept eingereicht, durchlaufen die Gesuche den bestehenden Prozess.

4. BAUSTELLENSIGNALISATION

Auf ausnahmslos jeder Baustelle ist die ausführende Baufirma verantwortlich für die [Baustellen-signalisation](#). Bei Unfällen ist die ausführende Baufirma haftbar.

5. GÜTERUMLADEPLATZ

Seit dem 1. März 2025 steht der Bevölkerung der **Güterumladeplatz** im Spiss auf den Parzellen Nr. 1331 und 1336 (gegenüber der Schreinerei Brigger Klaus AG) zur Verfügung. Bei Bedarf werden auf dem Güterumladeplatz durch die Jumbo Transport AG kostenpflichtige personelle und maschinelle Dienstleistungen für den Güterumlad oder allfällige Zwischenlagerungen angeboten.

Wichtig: Die öffentliche Strasse darf mit der Nutzung des neuen Güterumladeplatzes weder behindert noch eingeschränkt werden.

6. SONDERFAHRTEN INNERORTS ZERMATT

- 6.1. **Ab dem 1. Dezember 2025 müssen Gesuche um Sonderfahrbewilligung innerorts Zermatt über ein neues [Webformular](#) eingereicht werden.** Die Web App Strasse NG13 Zermatt wird für Transporte innerorts Zermatt nicht mehr genutzt.
- 6.2. **Sonderfahrbewilligungen werden unter Auflagen erteilt.** Zeitfenster für Fahrten durch Zermatt werden unter Berücksichtigung von Kindern auf dem Schulweg und/oder anderen Transporten festgelegt. **Die vorgegebenen Zeitfenster müssen unbedingt eingehalten werden!** Auch zu befahrende Strecken werden unter Berücksichtigung von Strassensperrungen, Verkehrsbehinderungen, maximalen Brückenlasten etc. in den Bewilligungen definiert. **Von diesen Streckenvorgaben darf nicht abgewichen werden!**
- 6.3. Personentransporte durchs Dorf sind nicht bewilligungsfähig.

7. SCHWERTRANSPORTE AB 30 TONNEN INNERORTS ZERMATT

Im Zuge regelmässiger Kontrollen wurde festgestellt, dass die Brückeninfrastruktur in Zermatt in keinem guten Zustand ist. Deshalb hat der Schutz unserer Brücken- und Strasseninfrastruktur für die Gemeinde Priorität und es ist zu Änderungen im Bewilligungsprozess von Schwertransporten ab 30 Tonnen Gesamtgewicht gekommen. **Seit September 2025 prüft ein spezialisiertes Ingenieurbüro die Durchführbarkeit jedes Schwertransports unter Berücksichtigung aller betroffenen Bauwerke in Zermatt, welche dabei befahren werden.** Geplante Fahrten können nach erfolgter Prüfung abgelehnt oder unter Auflagen durch die Einwohnergemeinde Zermatt bewilligt werden. Alle Auflagen müssen strikt eingehalten werden!

Anfragen für Schwertransporte innerorts Zermatt müssen über das [Webformular Schwertransport](#) eingereicht werden.

Aufgrund sehr schlechtem Bauwerkszustand sind Schwertransporte über die Lehenbrücke Sunnegga (Wiestistrasse), die Triftbachstrasse sowie die Lehenbrücke Stafel (Joscht) zurzeit nicht bewilligungsfähig.

8. BOHRUNGEN

Bohrungen für Untersuchungen und Foundationen/Stützbauwerk sowie Erdwärmebohrungen können – auf Gesuch hin – jeweils zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der Aushubzeit durchgeführt werden. **An Samstagen dürfen keine Bohrarbeiten ausgeführt werden.**

9. EINHEITLICHE EINSATZZEITEN

Es gelten folgende einheitliche Einsatzzeiten für Motorfahrzeuge, Baumaschinen sowie Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten: **07.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.30 Uhr**

Folgende Baumaschinen dürfen nur während der Bauzeiten im Frühjahr und Herbst verwendet werden:

Pneulader, Bagger, Bulldozer, Kompressoren, Presslufthämmer, andere schwere Baumaschinen.

Jede Durchfahrt von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist bewilligungspflichtig – auch während der Aushubzeit. Ein [Gesuch um Sonderfahrbewilligung](#) muss rechtzeitig eingereicht werden.

Bagger bis 5 Tonnen mit Schaufel dürfen ganzjährig für Aushubarbeiten eingesetzt werden. Andere Bagger-Aufsätze dürfen ausserhalb der Aushubzeiten **nicht** eingesetzt werden.

10. SPERRTAGE

Brücke Auffahrt: Freitag, 15. Mai 2026 und Samstag, 16. Mai 2026

Pfingstmontag: Montag, 25. Mai 2026

Brücke Fronleichnam: Freitag, 05. Juni 2026 und Samstag, 06. Juni 2026

An Sperrtagen sind der Einsatz von Baumaschinen sowie die Durchführung von Bohr-, Spreng- und Spitzarbeiten generell untersagt. Im Hausinnern sind Spitzarbeiten an offiziellen Sperrtagen mit elektrischen Bohrhämmern unter 10 kg, sowie Bohrarbeiten mit elektrischen Bohrmaschinen in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.30 Uhr erlaubt.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1. Gesuche und Bearbeitungszeiten

Mit folgenden Bearbeitungszeiten (Werktage) seitens Abteilung öffentliche Sicherheit muss gerechnet werden:

- | | |
|--|------------|
| • Logistikkonzept Baustelle | 5 Wochen |
| • Sonderfahrbewilligungen (Mehrfahrten) | 3 Wochen |
| • Einzel-Sonderfahrbewilligungen | 24 Stunden |
| • Einzel-Schwerlasttransporte ab 30 Tonnen | 4 Tage |
| • Überflugbewilligung | 24 Stunden |
| • Vorzeitige oder verlängerte Bohrungen | 1 Woche |
| • Ausnahmegesuch für den Einsatz eines Dumpers | 2 Wochen |
| • Strassensperrung | 2 Wochen |
| • Benützung von öffentlichem Grund und Boden | 2 Wochen |
| • Bohr- / Sprengarbeiten private Erschliessungstollen | 2 Wochen |

11.2. Stauräume im Dorf

Aufgrund der Brückentraglasten sowie den engen Strassenverhältnissen kann es passieren, dass sich die Fahrzeuge im Dorf zurückstauen müssen. Aus Sicherheitsgründen dürfen einige Bereiche (bspw. Brücken, Trottoirs sowie die Triftbachstrasse) nicht als Stau- bzw. Warteräume genutzt werden.

Der gesamte Plan mit den [erlaubten und verbotenen Stauräumen](#) ist auf der Webseite der Einwohnergemeinde Zermatt aufgeschaltet.

11.3. Transporte mit Lastwagen

Um Leerfahrten zu vermeiden, dürfen Lastwagen, welche für den Transport von Aushub- und Abbruchmaterial bewilligt wurden (Schild), auf anderen Baustellen benötigtes Material mitführen, sofern diese sich am Weg befinden und es die Platzverhältnisse erlauben (keine Nutzung von öffentlichem Grund und Boden).

11.4. Grabengesuche im öffentlichen Strassengebiet

Grabarbeiten für **Neuanschlüsse** im öffentlichen Strassengebiet dürfen nur ab Mai **bis spätestens Ende Oktober** ausgeführt werden. Da auf die Bedürfnisse des Verkehrs Rücksicht genommen werden muss, sind die [Gesuche](#) möglichst frühzeitig bei der Abteilung Tiefbau einzureichen, damit der Ausführungszeitraum einvernehmlich festgelegt werden kann.

11.5. Strassenreinigung

Es ist durch geeignete Massnahmen wie z.B. Asphaltieren oder Betonieren der Baustellenzufahrt sicherzustellen, dass bei der Baustellenausfahrt **kein Schmutz auf die Strasse** gelangt. Wird dennoch eine übermässige Verschmutzung der öffentlichen Strassen verursacht, werden die entstandenen Sonderaufwendungen für die Reinigung der Strassen mit den externen Ansätzen der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. Die Reglementswidrigkeit wird zusätzlich gebüsst. Die Baupolizei kann in besonderen Fällen zusätzliche Massnahmen bis hin zu einem Baustopp verlangen, bis der rechtmässige Zustand wieder hergestellt ist.

11.6. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen werden mit einer Busse von CHF 50.- bis CHF 5'000.- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze Anwendung finden.